

# **Betriebsvereinbarung**

## **Betriebliche Datenerfassung**

**XX-XX-XX**

Zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat der Fa. .... wird aufgrund der Mitbestimmungsrechte gemäß § 87 Abs. 1 Ziffer 6 BetrVG nachstehende Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

### **Präambel**

Die Einführung einer betrieblichen Datenerfassung (im folgenden "BDE" genannt) dient den Zielen einer schnelleren Lohnscheinerfassung zur Optimierung der Kapazitätsübersicht und -planung sowie einer fehlerfreien Prämienabrechnung. Darüber hinaus dient sie auch einer verbesserten Erfassung von zu Maschinenausfallzeiten führenden technischen Fehlern.

### **1. Geltungsbereich**

Persönlich: Für alle Beschäftigten der Abteilungen Vorrichtungsbau, Mechanische Fertigung, Montage, Prüffeld, Lackiererei, Schlosserei, Elektrowerkstatt und Wickelei der Fa. ....

Räumlich: Für die o.g. Abteilungen der Firma .....

### **2. Gegenstand**

Die zur Einführung des BDE-Systems verwendete Hard- und Software ist auf der Anlage xx-xx-xx-01 aufgeführt.

BDE erfolgt durch die MitarbeiterInnen über Terminals, deren Anzahl und Aufstellungsorte auf Anlage xx-xx-xx-02 aufgeführt sind.

Diese Terminals dürfen nicht mit den Maschinen galvanisch gekoppelt werden. Untereinander sind die Terminals zu einem eigenen Netzwerk verbunden; die Datenweitergabe an das Netzwerk erfolgt über zwei separate Server.

Die Pflege des BDE-Netzes und der in ihm anfallenden Daten erfolgt durch den einvernehmlich von der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat zu benennenden BDE-Systembeauftragten und einem ebenso zu benennenden Stellvertreter. Ihnen obliegt auch die Datensicherung.

Die Archivierung der anfallenden Daten erfolgt ausschließlich auf den Netzservern. Außer dem BDE-Systembeauftragten und seinem Stellvertreter darf niemand auf die Netzserver zugreifen.

Die Software darf nicht geändert werden. Daher wird die Ursprungssoftware dem Betriebsrat als CD-Rom übergeben, so daß jederzeit eine Überprüfung auf den Ursprungszustand erfolgen kann.

### **3. Datenschutz**

Über das BDE-System werden ausschließlich folgende Daten erfaßt:

- a) Kapazitätsdaten, im einzelnen
  - Auftragsnummer
  - Positionsnummer / Arbeitsgang
  - Auftragsstatus
  - Fertigungsmenge
  - Ausschußmenge
  
- b) Lohndaten, im einzelnen
  - Personalnummer
  - Vorgabezeit
  - Bearbeitungsmenge
  - Lohnart
  
- c) Maschinendaten, im einzelnen
  - Störungen
  - Störungsgründe
  - Störungsdauer
  - Belegungseinheit
  - Maßnahmen

Die Kapazitätsdaten dienen dem Zweck einer besseren Kapazitätsübersicht und –planung; die Lohndaten dienen dem Zweck der Prämienlohnberechnung; die Maschinendaten dienen dem Zweck der Fehlererfassung und Maschinenstundensatzberechnung.

Diese Daten dürfen nur zu ihrem jeweiligen Zweck erfaßt und verarbeitet werden. Weitergehende Verknüpfungen, Auswertungen und Weiterleitung ist nicht gestattet.

Jedwede Verhaltenskontrolle sowie jedwede Leistungskontrolle außerhalb der Prämienlohnberechnung über BDE ist untersagt.

Um einen angemessenen Schutz der Daten zu gewährleisten, werden die Kapazitäts-, Lohn- und Maschinendaten aus dem BDE-Netzwerk getrennt in das Netzwerk weitergeleitet. Die Zugriffsberechtigungen sowie die detaillierte Zweckbindung sind in der Anlage xx-xx-xx-03 aufgeführt und gelten als Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **4. Personelle Auswirkungen**

MitarbeiterInnen, deren Aufgaben durch die Einführung des BDE-Systems wegfallen, erhalten andere, mindestens gleichwertige Aufgaben und werden hierfür ausreichend qualifiziert. Die dabei der Firma entstehenden Kosten sind bei Ausscheiden aus der Firma nicht rückerstattungspflichtig.

Sollten durch das BDE-System Versetzungen notwendig werden, müssen den davon betroffenen MitarbeiterInnen zumutbare und qualifikatorisch gleichwertige Arbeitsplätze angeboten werden.

Die MitarbeiterInnen, die zukünftig mit dem BDE-System arbeiten, werden für ihre Tätigkeit qualifiziert sowie über die Funktionsweisen des BDE-Systems und die Inhalte dieser Vereinbarung geschult.

Die Benutzung des Systems ist für die MitarbeiterInnen mit keinen Nachteilen bezüglich ihrer Entlohnung verbunden; etwaige zusätzliche Tätigkeiten sind in den Vorgabezeiten angemessen zu berücksichtigen.

Die betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte des Betriebsrats bleiben hierdurch unberührt.

## **5. Schlußbestimmungen**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.xxxx gekündigt werden. Im Falle einer Änderung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften oder der Rechtsprechung, gelten die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung weiter.

Streitigkeiten aus sowie über diese/r Vereinbarung sind zwischen Betriebsrat und Geschäftsleitung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung unverzüglich zu verhandeln. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Einigungsstelle gemäß § 87 Abs. 2 BetrVG.

....., den xx.xx.xxxx

---

Geschäftsführung

---

Betriebsrat